

Sportverein Esting e.V. Abteilung Tennis



Abteilungsordnungen



Herausgeber:

Sportverein Esting e. V.
Abteilung Tennis
Email: tennis@svesting.de

Geschäftsstelle:

Schlossstrasse 21
82140 Esting
Telefon 08142/48085
Internet <http://www.svesting.de>

Abteilungsordnungen

Inhalt:

Vorwort.....	3
ORDNUNG DER TENNISABTEILUNG.....	4
Anlage 1: Verfahrensweg §4.....	8
SPIEL- UND PLATZORDNUNG FÜR DEN TENNISBETRIEB.....	9
RANGLISTENSPIELORDNUNG FÜR FORDERUNGSSPIELE IN DER TANNENBAUMRANGLISTE.....	12

Vorwort

Esting, März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Tennisabteilung,

1988 war es als die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vereinsvorstand beschloss, der Tennisabteilung eine eigene Ordnung zu geben. Sinn und Zweck dieser Maßnahme war es, den Mitgliedern eine Information über die Ziele der Abteilung und eine Orientierung über die Rechte und Pflichten eines jeden Einzelnen zu geben. Außerdem sollten die Befugnisse der Abteilungsleitung und des Abteilungsbeirates schriftlich geregelt werden.

Im Laufe der Jahre wurden die Abteilungsordnung, die Spiel- und Platzordnung und auch die Ranglistenspielordnung einige Male aktualisiert. Diese Ordnungen sind die Grundlage für einen störungsfreien und harmonischen Spielbetrieb auf unserer Anlage.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude beim Tennisspielen.

Die Abteilungsleitung
der Abteilung Tennis

ORDNUNG DER TENNISABTEILUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung ist im Verbund mit der Vereinssatzung des SV Esting zu betrachten. Bei Themen, die in der Ordnung der Tennisabteilung nicht ausdrücklich geregelt sind, gilt die Vereinssatzung.

§ 2 Zielsetzung

Die Abteilung hat den Zweck, alle Freunde des Tennissports zu aktiver Sportausübung oder zur passiven Unterstützung der Abteilung zusammenzuschließen und besonders die Jugend für den Tennissport zu begeistern.

Neben der Ausrichtung und Teilnahme an Turnieren, ist ein besonderes Ziel der Abteilung die freizeitgemäße Gestaltung des Tennissports. Die auf Breitensport angelegte Betätigung soll zur Förderung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Mitglieder beitragen.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied in der Tennisabteilung kann nur werden, wer auch Mitglied des SV Esting ist.

Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied werden wollen, benötigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Abteilung setzt sich aus aktiven, passiven, sowie jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist derzeit auf 185 begrenzt. Sie wird durch die Abteilungsleitung festgelegt, darf jedoch höchstens 40 aktive Mitglieder pro Platz betragen.

Aktive Mitglieder sind spiel-, wahl- und stimmberechtigt. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Passive Mitglieder sind Erwachsene über 18 Jahre, die nicht spielberechtigt, jedoch stimm- und wahlberechtigt sind. Sie zahlen festgelegte, reduzierte Jahresbeiträge. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind laut Spielordnung spielberechtigt, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

In begründeten Ausnahmefällen können aktive Mitglieder pausieren. Sie erhalten während dieser Zeit den Status eines passiven Mitgliedes gemäß Absatz 6. Über entsprechende Anträge, die schriftlich einzureichen sind entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode. Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich, und zwar spätestens 6 Wochen vor dem Kalenderhalbjahr (30.06., 31.12.), erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung entscheidet mit Ausnahme der Fälle unter § 9 Absatz 3 der Abteilungsbeirat auf Antrag der Abteilungsleitung. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsorgane erfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, vor dem Abteilungsbeirat zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Vereinsausschuss zu, der für die Beilegung oder die Erledigung durch Schiedsspruch zuständig ist. Der Vereinsausschuss kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen. Er wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitglieds oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen zusammentreten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich

damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet die Abteilungsleitung. Nichteinhaltung dieser Maßnahmen kann den Ausschluss aus der Abteilung zur Folge haben. (Maßnahmen siehe Spiel- und Platzordnung Punkt 7)

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Passiven, sind spielberechtigt, den Tennissport auf den Tennisplätzen auszuüben und alle Einrichtungsgegenstände gemäß der Spielordnung zu benützen.

Die Mitglieder sind bei Abteilungsversammlungen gemäß § 3 dieser Ordnung wahl- und stimmberechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Ordnungen der Abteilung anzuerkennen, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen, den Weisungen der Abteilungsleitung und der Übungsleitung im Rahmen ihres Übungsbetriebs Folge zu leisten, die von der Abteilungsversammlung festgelegten und vom Vereinsausschuss genehmigten Beiträge und die außerordentlichen Umlagen bei Fälligkeit zu entrichten, das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 Spiel- und Platzordnung

Die Spiel- und Platzordnung wird von der Abteilungsleitung erstellt und laut Vereinssatzung dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Beiträge und Umlagen

Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Zahlungsweise richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung des Hauptvereins. Sie erklären sich grundsätzlich bereit, die jeweils fälligen Beiträge mit Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags wird von der Abteilungsversammlung festgelegt und vom Vereinsausschuss genehmigt.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden sie nach § 7 dieser Ordnung durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied während der Spielzeit aus, so hat es **keinen** Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Beitrags oder auf Erlass der noch offenen Beitragsforderung.

In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung eine Herabsetzung des Beitrags beschließen.

Bei Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Ordnung.

Die Abteilungsversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 10 Abteilungsversammlung

Satzungsmäßige Versammlungen sind

- ordentliche Abteilungsversammlungen
- außerordentliche Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung. Die Einberufung zu den in Absatz 1 genannten Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsleiter.

Die ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

In ihr erfolgt:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung der Abteilungsleitung
- die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- die Festsetzung der Beiträge
- sowie die Erledigung von weiteren Tagesordnungspunkten und Anträgen.

Anträge zur Abteilungsversammlung siehe Vereinssatzung § 6 Abs. 8. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll, das vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.

Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung siehe Vereinssatzung § 6 Abs. 4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Durchführung. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die antragstellenden Mitglieder haben zugleich die gewünschten Tagesordnungspunkte mitzuteilen, die dann durch den Abteilungsleiter bei der Einberufung bekannt gegeben werden. Über andere als in der Tagesordnung bekannt gegebene Punkte darf nicht abgestimmt werden.

§ 11 Abteilungsleitung

Sie besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem technischen Leiter
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Der Abteilungsleiter hat einen Stellvertreter. Er wird jährlich von den Mitgliedern der Abteilungsleitung aus dem Abteilungsleitungskreis mit einfacher Mehrheit gewählt. Trotz Doppelfunktion hat der Stellvertreter lediglich einfaches Stimmrecht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitung sind in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar der Abteilungsleiter, Schriftführer und technische Leiter zusammen um ein Jahr versetzt mit den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung. Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters gilt § 4 Absatz 6 Satz 1 der Vereinssatzung.

Die Abteilungsleitung tritt auf Einladung des Abteilungsleiters zusammen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse

werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.
Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz bei Sitzungen der Abteilungsleitung sowie bei den Abteilungsversammlungen.

§ 12 Abteilungsbeirat

Der Abteilungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie werden von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsbeirats müssen Abteilungsmitglieder sein, dürfen jedoch weder im Vereinsausschuss noch der Abteilungsleitung angehören.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

Die Abteilungsleitung übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge und sonstiges Eigentum der Mitglieder und Gäste. Sie haftet nicht für Sportunfälle jeder Art. Bei Sachbeschädigung haften die Eltern für ihre Kinder.

§ 15 Ordnungsänderung

Eine Ordnungsänderung kann nur von der ordentlichen Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein detaillierter Antrag auf Ordnungsänderung muss mit der Einladung zur Abteilungsversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Inkrafttreten und Aushändigung der Ordnung

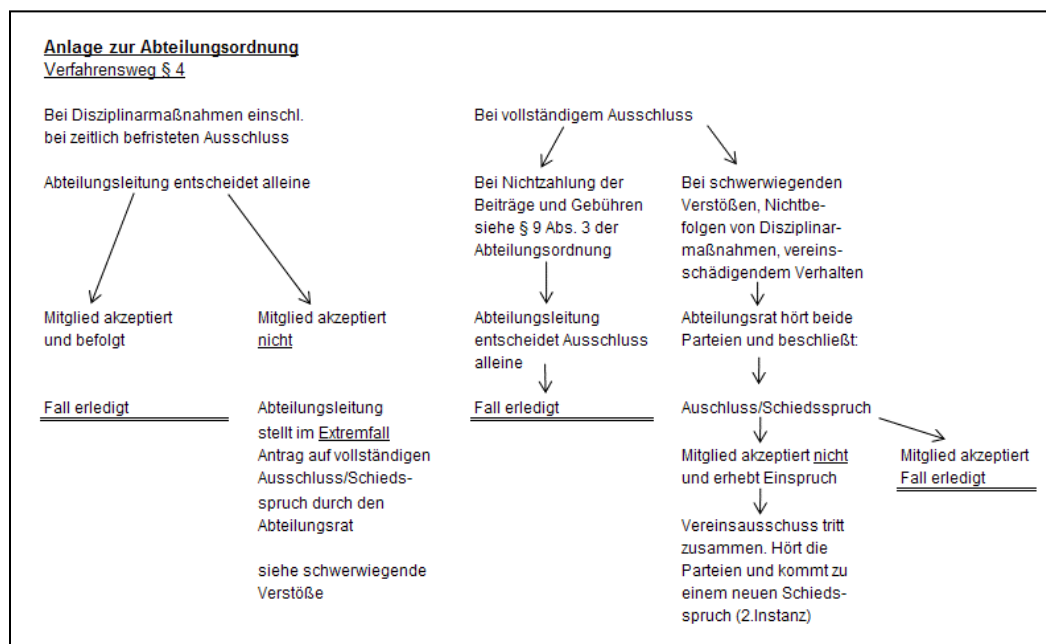
Die vorstehende Ordnung wurde vom Vereinsausschuss am 23.11.1988 verabschiedet, im Januar 2005 komplett überarbeitet und von den anwesenden Mitgliedern in der Abteilungsversammlung vom 17.02.2005 gemäß § 11 Absatz 3 genehmigt.

Im Februar 2014 wurden kleinere Anpassungen vorgenommen und von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 15 beschlossen und gemäß § 11 Absatz 3 genehmigt.

Sie wird jedem neuen Mitglied der Tennisabteilung ausgehändigt. Im Übrigen liegt sie in der Geschäftsstelle des Sportvereins Esting aus.

Esting, 01.03.2019

Anlage 1: Verfahrensweg §4



SPIEL- UND PLATZORDNUNG FÜR DEN TENNISBETRIEB

1. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben und die über einen gültigen Mitgliedsausweis der Tennisabteilung verfügen.

Jugendliche und Kinder sind eingeschränkt spielberechtigt, und zwar immer außerhalb der Kernzeit (s. Punkt 2); oder innerhalb der Kernzeit nur mit einem Vollmitglied.

Gastspieler sind spielberechtigt nur mit einem Mitglied der Tennisabteilung (bei Doppelspielen mit Gästen müssen mindestens zwei Spieler Mitglied der Tennisabteilung sein) und

nur nach Eintragung im Online Reservierungsportal durch den Gastgeber, dem dafür eine Gebühr pro halber Stunde und Gast in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Gebühr beträgt derzeit 3,50 Euro je halber Stunde. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

Für Kinder und Jugendliche werden 1,50 Euro pro halber Stunde und Gast in Rechnung gestellt.

Bei Doppelspielen mit einem Gast muss dieser nur in der jeweils ersten halben Stunde einer Spielstunde eingetragen werden. Bei zwei Stunden Doppel mit einem Gast wird also nur 2x die Gastgebühr von je einer halben Stunde fällig. Dies gilt aber auch, wenn nur 90 Minuten gespielt werden. Auch dann werden zwei halbe Stunden Gastgebühr fällig.

Bei einem Doppel mit zwei Gästen muss im Wechsel Mitglied A mit Gast A und Mitglied B mit Gast B eingetragen werden.

Weiter Einzelheiten zur Reservierung siehe Punkt 3.5 dieser Ordnung.

An Nicht-Mitglieder der Tennisabteilung werden keine Plätze vermietet

2. Spielzeiten

Kernspielzeiten:

Montag - Freitag 17 bis 19 Uhr

Die zu Beginn einer Spielstunde nicht reservierten Plätze können von allen Tennismitgliedern bis zur nächsten Spielstunde genutzt werden.

3. Platzreservierung und -belegung

Grundsätzlich ist immer nur eine Reservierung für zwei Spielstunden möglich. Eine erneute Reservierung ist erst möglich, wenn mindestens die erste von zwei Spielzeiten verstrichen ist.

Einhängesystem:

Jedes Mitglied der Tennisabteilung erhält einen Ausweis mit Namen und SVE-Stempel. Dieser Ausweis ist grundsätzlich vor Spielbeginn auf der Platzbelegungstafel einzuhängen und nach dem Spiel wieder zu entfernen.

Reservierung der Plätze 1 bis 4:

Diese Plätze können im Voraus reserviert werden.

Reservierung für Gastspieler:

Das gastgebende Abteilungsmitglied ist verpflichtet, vor Spielbeginn den Gast entsprechend im Online-Buchungsportal als solchen anzumelden.

Die Nutzung und Belegung der Plätze ist möglich, wenn diese von der Abteilungsleitung oder vom Platzwart für den Spielbetrieb freigegeben worden sind. Das Sperren von Plätzen für Vereinsmeisterschaften, zur besonderen Nachwuchsförderung (z.B. Jugendtraining), im Rahmen von Aktionswochen für die Jugend in den Schulferien usw. bleibt ausschließlich der Abteilungsleitung vorbehalten. Dabei soll immer ein Platz für den allgemeinen Spielbetrieb den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Die Platzbelegung hierfür wird durch besondere Schilder gekennzeichnet.

Ist ein reservierter Platz 10 Minuten nach Beginn der Spielstunde nicht in Anspruch genommen, so entfällt das Recht auf die Belegung.

Die zu Beginn einer Spielstunde nicht reservierten Plätze können im Prinzip von allen Tennismitgliedern bis zur nächsten vollen Stunde genutzt werden, also auch von Kindern und Jugendlichen, auch von Mitgliedern mit Gästen, und zwar auch in den Kernspielzeiten. Dabei müssen die Beteiligten sich selbstverständlich immer direkt vor Spielbeginn im Online Buchungsportal eintragen und ihren Ausweis auf der Tafel einhängen.

4. Tennisunterricht

Tennisunterricht darf nur der jeweils unter Vertrag stehende Tennislehrer des SV Esting bzw. der sonstige Beauftragte erteilen, und zwar nur an Abteilungsmitglieder. Ausnahmen können von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

5. Platzpflege

Der Platz ist grundsätzlich vor Ende der Spielstunde abziehen, und die Linien sind nachzuziehen. In den ersten vier Wochen nach Saison-Eröffnung ist der Platz alle halbe Stunde abziehen. Im Übrigen ist den Anweisungen des Platzwartes Folge zu leisten.

6. Vereinsstunden

Gemäß Beschluss der Abteilungsversammlung vom 17.03.1992 sowie Februar 2020 verpflichten sich alle aktiven Mitglieder über 18 Jahren¹ zu einem vierstündigen Vereinsdienst pro Jahr im Rahmen der Pflege der Anlage, bei Events oder anderen von der Abteilungsleitung kommunizierten Möglichkeiten.

Ersatzweise ist die Zahlung von 15,- Euro pro Stunde, die der Jugendarbeit zugutekommen soll, fällig. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die ehrenamtlich für die Abteilung tätig sind. Die Handhabung erfolgt wie im Hauptverein.

7. Spielbekleidung

Tennisbekleidung ist Vorschrift. Spielen in Badeanzug/Badehose ist nicht erlaubt. Es darf nur mit geeigneten Tennisschuhen gespielt werden, die die Plätze nicht beschädigen.

¹ Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres ist noch kein Arbeitsdienst zu leisten.

7. Einhaltung der Spielordnung

Verstöße gegen die Spielordnung können Verwarnungen, Disziplinarmaßnahmen einschließlich eines zeitlich befristeten Ausschlusses zur Folge haben. Sie werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind derzeit gültig:

Gast der nicht eingetragen wird 10,-Euro + Gastgebühr

Mitglied, das sich nicht einträgt 5,-Euro

Nicht geeignete Tennisschuhe 5,-Euro

Jedes Mitglied kann Verstöße gegen die Spielordnung monieren. Disziplinarmaßnahmen können aber nur von einem Mitglied der Abteilungsleitung vorgenommen werden.

Werden entsprechende Maßnahmen nicht befolgt, ist ein vollständiger Ausschluss möglich. Einzelheiten diesbezüglich regeln die Abteilungsordnung und die Vereinssatzung.

Eventuelle Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern im Rahmen der Einhaltung und Auslegung dieser Ordnung werden ausschließlich von Abteilungsleitung geregelt.

8. Inkrafttreten der Spielordnung

Die Spiel und Platzordnung wurde im März 2021 angepasst und von der Abteilungsversammlung genehmigt.

RANGLISTENSPIELORDNUNG FÜR FORDERUNGSSPIELE IN DER TANNENBAUMRANGLISTE

1. Jeder in der Rangliste genannte Spieler ist berechtigt, die in seiner Reihe stehenden Spieler zu fordern. Man darf auch in der nächst höheren Reihe all jene fordern, die rechts über einem stehen. Hat man den Herausgeforderten geschlagen, so nimmt man seine Stelle ein und der Besiegte rutscht eine Stelle zurück, wie auch die hinter ihm Platzierten einen Rang zurückgestuft werden. Der Verlierer kann seinerseits frühestens nach drei Wochen eine Revanche gegen den siegreichen Herausforderer beantragen. Hat der Herausforderer sein Match verloren, behält er seinen Ranglistenplatz, darf aber den Geforderten 6 Wochen lang nicht mehr zurückfordern.

Nicht in der Rangliste genannte Spieler können die Spieler der letzten Reihe der Rangliste fordern, es sei denn, der Sportwart setzt ein neues Mitglied, seiner Spielstärke entsprechend, in die Rangliste ein.

2. Jede Herausforderung muss in einem dafür vorgesehenen Buch eingetragen werden, das bei der Platzbelegungstafel ausliegt. Der Forderer muss mit dem Geforderten einen Spieltermin absprechen. Dieser Termin muss vom Sportwart oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.
3. Der geforderte Spieler muss innerhalb von 11 Tagen antreten.
4. Spieler, die nicht länger als vier Wochen vereist oder wegen Krankheit spielunfähig sind und dies dem Sportwart oder dessen Stellvertreter mitteilen, werden neutralisiert, d.h. sie behalten ihren Ranglistenplatz. Die Herausforderung wird maximal für diese Zeit zurückgestellt.
5. Tritt der geforderte Spieler innerhalb der Fristen von Position 3 oder 4 nicht an, so wird der Herausforderer an dessen Stelle in der Rangliste eingereiht.
6. Hat ein geforderter Spieler bereits gegen einen vor ihm in der Rangliste platzierten Spieler ein Forderungsspiel eingetragen, so hat das Spiel um den höheren Ranglistenplatz gegenüber der Begegnung um den niedrigeren Ranglistenplatz Vorrang.
7. Bälle und Schiedsrichter müssen vom Herausforderer gestellt werden. Für die Forderungsspiele gilt die Wettspielordnung des DTB. Es entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Der Herausforderer hat sofort nach Beendigung des Forderungsspieles dem Sportwart das Resultat schriftlich mitzuteilen.
8. Die Platzierung auf der Ranglistentafel ist ausschließlich Sache des Sportwartes oder dessen Stellvertreter.
9. Jeder in der Rangliste geführte Spieler ist verpflichtet, sich den Forderungsspielen zu beteiligen.
10. Über Streitfragen entscheidet der Sportwart oder dessen Stellvertreter.